

Fachanwälte für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwälte für
Vergaberecht

Partnerschaft mbB

RAe Kraus, Sienz & Partner Heimeranstraße 35 80339 München

Dr. h.c. Steffen Kraus * (bis 2014)
Christian Sienz *
Christof Wagner *
Dr. Claus Schmitz M.A.*
Bernhard Stolz **
Dr. A. Olrik Vogel *
Dr. Bastian von Hayn *
Loni Goldbrunner*
Dr. Grete Langjahr *

*Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

*Fachanwalt für Vergaberecht

Heimeranstraße 35
D 80339 München
T 089 | 179 09 80
F 089 | 179 09 820
m@raekraus.de
www.raekraus.de

27.05.2019
126/19BS 06
D3/850-19/is

Kurzgutachten

zu vergaberechtlichen Fragestellungen zur Auslobung
"Städtebaulicher & Landschaftsplanerischer Ideenwett-
bewerb Münchner Nordosten"

1. Ausgestaltung als zweistufiger Wettbewerb

Die Auslobung "Städtebaulicher & Landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb Münchner Nordosten" sieht einen zweistufigen Wettbewerb vor. Vor der 2. Stufe, sollen die in der ersten Stufe ausgewählten Wettbewerbsarbeiten der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Öffentlichkeit soll so die Möglichkeit erhalten ihre Ideen und Anregungen einzubringen.

In rechtlicher Hinsicht stellen sich zur Ausgestaltung des zweistufigen Wettbewerbs folgende Fragen:

- a) Dürfen Wettbewerbsarbeiten der 1. Stufe vor Einleitung der 2. Stufe veröffentlicht werden?

§ 3 Abs. 4 der einschlägigen Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) lässt unter bestimmten Maßgaben ein "Zweiphasiges Verfahren" zu.

- (1) Eine Veröffentlichung der für die 2. Phase ausgewählten Wettbewerbsarbeiten ist nach § 3 Abs. 4 RPW nicht vorgesehen.

Die RPW lässt in § 8 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten erst "nach der endgültigen Entscheidung des Preisgerichts" zu.

- (2) Die Veröffentlichung der ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zwischen der 1. und 2. Phase widerspricht dem zentralen Grundsatz, dass Wettbewerbsarbeiten bis zur Entscheidung des Preisgerichts und bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens anonym bleiben müssen (§ 1 Abs. 4 RPW). Die anonyme Behandlung der Wettbewerbsarbeiten soll eine sachgerechte und objektive Preisgerichtsentscheidung sicherstellen und dadurch die Chancengleichheit schützen (Müller-Wrede, Der Architektenwettbewerb, Rn. 100). Zwar sieht die Auslobung vor, dass ein Teilnehmer ausgeschlossen wird, wenn er selbst die Anonymität aufhebt. Unabhängig davon kann aber nicht sichergestellt werden, dass bei einer Veröffentlichung die Urheber der Wettbewerbsarbeiten anderweitig identifiziert werden oder zumindest über die Urheberschaft der einzelnen Arbeiten öffentlich spekuliert wird, was eine sachgerechte und objektive Preisgerichtsentscheidung in gleicher Weise beeinträchtigen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufhebung des Wettbewerbs bereits veranlasst ist, wenn eine Beeinflussung der Preisgerichtsentscheidung nicht ausgeschlossen werden kann (Müller-Wrede, a.a.O., Rn. 103).

- (3) Die Veröffentlichung der ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zwischen der 1. und 2. Phase verstößt auch gegen das Gebot der Wahrung der Vertraulichkeit nach § 5 VgV. Nach § 69 VgV gilt diese Vorschrift auch für Planungswettbewerbe. Daraus folgt, dass die Wettbewerbsarbeiten im Sinne des Geheimwettbewerbs außerhalb des Kreises der Preisrichter und weiterer Beteiligter nach § 2 Abs. 3 und 5 RPW nicht bekannt werden dürfen. Das Risiko, dass Teilnehmer der 2. Stufe "Lösungsansätze" aus anderen Arbeiten übernehmen könnten, liegt auf der Hand.

Ergebnis: Die Veröffentlichung der ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zwischen der 1. und 2. Phase des Wettbewerbs widerspricht den Vorschriften der RPW und der VgV und ist somit vergaberechtswidrig.

- b) Ist die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Wettbewerbs (zwischen der 1. und 2. Phase) zulässig?

Die RPW 2013 enthält in der Präambel eine Regelung zur Beteiligung von "Bürgerinnen und Bürger". Danach ist eine solche Beteiligung auf die "Bestimmung der Ziele des Wettbewerbs", also auf die Zeit vor Einleitung des Wettbewerbs beschränkt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit während des Wettbewerbsverfahrens ist in der RPW nicht vorgesehen. § 8 Abs. 1 Satz 2 RPW sieht eine öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten ausdrücklich erst "nach der endgültigen Entscheidung des Preisgerichts" vor (s.o.).

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor der endgültigen Preisgerichtsentscheidung steht dem Grundsatz, wonach die Mitglieder des Preisgerichts ihr Amt "unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben" haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RPW) entgegen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entscheidung der Preisrichter von der "öffentlichen Meinung" beeinflusst wird.

Ergebnis: Die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Wettbewerbs (zwischen der 1. und 2. Phase) ist nach den derzeit geltenden vergaberechtlichen Grundsätzen nicht zulässig.

- c) Sind die Anforderungen an die Wettbewerbsleistungen der 1. Phase zulässig?

Nach § 3 Abs. 4 RPW dürfen in der 1. Phase eines zweiphasigen Wettbewerbs nur "grundsätzliche Lösungsansätze" verlangt werden. Damit soll der Aufwand für die Teilnehmer und Preisrichter eingegrenzt werden (vgl. Dieckert/Kesselring Vergabepraxis bei Bau- und Planungsleistungen, Stand 2014, Teil 4/6 § 3 Seite 6). In diesem Sinne sind die in der ersten Phase geforderten Leistungen auf das zur Auswahl für die 2. Phase Notwendige zu beschränken (Hartmann in: K/K/M/P/P § 78 VgV Rn. 61).

Die Auslobung enthält unter Ziffer 9.2.1 – 9.2.4 eine umfassende Aufzählung der Wettbewerbsleistungen für die 1. Phase. Dazu gehört ein Konzeptplan im Maßstab 1:7500 für die Nutzungsdichte von 30.000 Einwohnern, aus dem das städtebauliche und landschaftsplanerische "Gesamtkonzept" ersichtlich wird und der die unter 9 Aufzählungspunkten im Einzelnen vorgegebene Veranschaulichungen und Darstellungen enthalten muss (z.B. zu Nutzungsverteilungen, Zentren, Dichten, Erschließung, Grün- und Freiflächen, sozialen Infrastrukturen Übergängen Landschaft und Stadtrand, Anschluss an bestehende Strukturen, mögliche Entwicklungsabschnitte). Zusätzlich sind unmaßstäbliche Pläne zu erstellen, die die Auswirkungen und Veränderungen bei einer Nutzungsdichte von 10.000 und 20.000 Einwohnern transparent abbilden. Desweiteren werden Erläuterungen und Piktogramme mit detaillierten Inhalten sowie Flächenberechnungen verlangt.

Ergebnis: Es spricht viel dafür, dass die für die 1. Phase geforderten Wettbewerbsleistungen über einen "grundsätzlichen Lösungsansatz" hinaus gehen und damit ein Verstoß § 3 Abs. 4 RPW vorliegt.

Ergänzende Anmerkung: Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.02.2019 beschlossen, dass bei der Auslobung u.a. der Punkt "Darstellung verschiedener Nutzungsdichten" besonders und verstärkt zu beachten ist. Hierzu heißt es: "Es sind verschiedene Nutzungsdichten darzustellen. Dabei sind Baumöglichkeiten für 10.000; 20.000; 30.000 Einwohner darzustellen". In dem Beschluss ist nicht vorgesehen, dass sich die Darstellungen zu den 3 Nutzungsdichten hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt unterscheiden können. Es stellt sich deshalb auch die Frage, ob die Vorgabe in der Auslobung, wonach der "Konzeptplan M 1:7500" und die hierzu im Einzelnen geforderten graphischen Darstellungen (9.2.1) nur für die Nutzungsdichte 30.000 zu erstellen ist und hinsichtlich der Nutzungsdichten 20.000 und 10.000 ausdrücklich keine entsprechenden Entwürfe, sondern nur je ein unmaßstäblicher Plan auf dem (Haupt)-Plakat gefordert wird, noch vom Beschluss vom 06.02.2019 gedeckt ist.

- d) Ist es zulässig, dass die Aufgabenstellung und Wettbewerbsleistungen der 2. Stufe offengelassen werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden sollen?

Unter Ziffer 9.3 der Auslobung ist vorgesehen, dass die Wettbewerbsleistungen der 2. Stufe erst im Zeitpunkt der Einleitung der 2. Phase festgelegt und den ausgewählten Bewerbern mitgeteilt werden.

§ 5 Abs. 1 RPW gibt vor, dass in der Auslobung die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig zu beschreiben und die zu erbringenden Leistungen zu benennen sind. Auch in der Anlage I zur RPW ist unter Ziffer 15 klargestellt, dass die geforderten Wettbewerbsleistungen in der Auslobung anzugeben sind. Hieran fehlt es hinsichtlich der 2. Phase des ausgelobten Wettbewerbs.

Ergebnis: Die fehlende Festlegung der in der 2. Phase zu erbringenden Wettbewerbsleistungen verstößt gegen § 5 Abs. 1 RPW und Ziffer 15 der Anlage I zur RPW.

- e) Entspricht die für die 2. Phase vorgesehene Teilnehmerzahl den rechtlichen Vorgaben?

Die Auslobung enthält die Festlegung, dass zur 2. Phase 10 Teilnehmer ausgewählt werden.

Nach § 3 Abs. 4 RPW muss die Zahl der Teilnehmer der 2. Phase "der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein".

In der Auslobung wird im Teil I unter Ziffer 1 betont, dass das Stadterweiterungsgebiet Münchner Nordosten "zu den wichtigsten strategischen Vorhaben der Stadtentwicklung in München" gehört.

Unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe wird man die Zahl von 10 Teilnehmern an der für den Ausgang des Wettbewerbs entscheidenden 2. Phase nicht als angemessen ansehen können. Zumal die Zahl von Teilnehmern bei nichtoffenen Wettbewerben auch bei weniger bedeutenden Aufgaben regelmäßig nicht unter 20 liegt. In der Literatur

wird davon ausgegangen, dass an der 2. Phase regelmäßig 25 Teilnehmer zu beteiligen sind (Hartmann in: K/K/M/P/P § 78 VgV Rn. 61).

Ergebnis: Die Beschränkung auf 10 Teilnehmer in der 2. Phase des Wettbewerbs wird der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe nicht gerecht und verstößt somit gegen § 3 Abs. 4 RPW.

2. Wettbewerbsbeteiligte

Die Auslobung enthält im Teil II unter Ziffer 5 Regelungen zu den Wettbewerbsbeteiligten. Hier stellen sich in rechtlicher Hinsicht folgende Fragen:

a) Ist der Verzicht auf die zwingende Einbindung eines Stadtplaners zulässig?

Unter 5.2 der Auslobung wird "zwingend eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen eingetragenen Architektinnen/Architekten und Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten" gefordert. Eine Kooperation mit Stadtplanerinnen/Stadtplanern ist zugelassen aber nicht vorgegeben.

Nach § 4 Abs. 1 RPW müssen die Teilnahmebedingungen aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen fachlichen Qualifikation abgeleitet werden.

Da es sich hier im Schwerpunkt um einen städtebaulichen Wettbewerb handelt, stellt der Verzicht auf die zwingende interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Stadtplanerinnen/Stadtplanern einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 RPW dar. Zu prüfen wäre, ob die Aufgabenstellung außerdem die zwingende Einbindung eines Verkehrsplaners verlangt.

Ergebnis: Der Verzicht auf die zwingende Einbindung einer Stadtplanerin/eines Stadtplaners verstößt gegen § 4 Abs. 1 RPW.

b) Ist das Preisgericht korrekt besetzt?

In der Auslobung ist vorgesehen, dass sich die Gruppe der Fachpreisrichter aus fünf Architekten, einem Stadtplaner und vier Landschaftsplanern zusammensetzt (Ziffer 5.4). Als Beurteilungskriterien sind im Teil III u.a. die Qualität des Städtebaus und der verkehrlichen Lösung angegeben.

Unter Berücksichtigung der Beurteilungskriterien erscheint die Qualifikation des Stadt- bzw. Verkehrsplaners unter den Fachpreisrichtern nicht ausreichend repräsentiert. § 6 Abs. 1 RPW enthält indes lediglich die Vorgabe, dass Fachpreisrichter die fachliche Qualifikation der Teilnehmer besitzen müssen. In welchem Zahlenverhältnis diese bei interdisziplinären Wettbewerben vertreten sein müssen ist nicht geregelt. Die Besetzung ist deshalb formal nicht zu beanstanden. Etwas anderes würde gelten, wenn im Hinblick auf die Aufgabenstellung nach § 4 Abs. 1 RPW auch die Qualifikation eines Verkehrsplaners zu verlangen wäre (s.o.). Dann müsste auch ein solcher bei den Fachpreisrichtern vertreten sein.

Ergebnis: Das Zahlenverhältnis der Qualifikationen der Fachpreisrichter ist formal rechtlich nicht zu beanstanden.

- c) Dürfen an der Vorstudie/Bestandsaufnahme/Machbarkeitsstudie beteiligte Büros zum Wettbewerb zugelassen werden?

In Teil I der Auslobung wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2014 ein interdisziplinäres Planungsteam basierend auf einer umfangreichen Bestandsaufnahme Leitbilder entwickelt hat, die "eine wichtige Grundlage für den hier ausgelobten Ideenwettbewerb" sind (Anlage 1 zur Auslobung). Im Anschluss hieran hat dieses Planungsteam drei Planungsvarianten für die Entwicklung des Münchner Nordostens erarbeitet (Anlage 2 zur Auslobung). Aufbauend auf den 3 Planungsvarianten wurde ferner eine "technische Machbarkeitsstudie" erstellt (Anlage 4 zur Auslobung). In der Auslobung heißt es hierzu: "Die wesentlichen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind in die Auslobung eingeflossen".

Dem für die Machbarkeitsstudie zuständigen "interdisziplinären Planungsteam" gehörten ausweislich der zitierten Anlagen u.a. die Büros *mahl gebhard konzepte*, *yellow z*, *ptv Group*, *Burkhardt/Engelmayer/Mendel* und *psu* an.

Im Sachvortrag zum Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.01.2019 wird auf Seite 35 die Absicht bekundet, u.a. die Büros *mahl gebhard konzepte* und *yellow z* "explizit zur Teilnahme aufzufordern".

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 VgV, § 4 Abs. 2 RPW sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung bevorzugt sein können.

Anders als § 7 VgV, der nach § 69 Abs. 2 VgV nicht für Planungswettbewerbe gilt, sehen § 79 Abs. 2 Satz 1 VgV und § 4 Abs. 2 RPW kein Beteiligungsrecht "vorbefasster" Personen unter der Voraussetzung eines hinreichenden Informationsausgleichs vor. Das steht in Übereinstimmung mit europäischem Recht, weil nach Art. 80 der Richtlinie 2014/24/EU bei Wettbewerben die Regelung des Art. 41 der Richtlinie (entspricht § 7 VgV) nicht gilt. Dementsprechend gilt bei Planungswettbewerben gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 VgV und § 4 Abs. 2 RPW im Sinne einer uneingeschränkten Chancengleichheit, dass solche Personen zwingend auszuschließen "sind".

Erfasst werden davon auch bereits abgeschlossene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsgegenstand erbracht wurden. Damit soll verhindert werden, dass solche Personen ihren Wissensvorsprung unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgrundsatz zu Lasten der anderen Teilnehmer ausnützen können und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung eintritt (Hartmann in: *K/K/M/P/P* § 79 VgV Rn. 36). Voraussetzung ist, dass die Beteiligung zu einer Bevorzugung des Wettbewerbsteilnehmers führen kann. Dafür reicht es aus, wenn die bloße, nicht ganz fernliegende Möglichkeit einer entsprechenden Wettbewerbsverzerrung besteht. Ob es tatsächlich zu einer solchen kommt, ist ohne Belang (Hartmann in: *K/K/M/P/P* § 79 VgV Rn. 39; *Voppel/Osenbrück/Bubert*, 3. Aufl., § 16 VOF, Rn. 13 m.w.N.).

Da die Büros *mahl gebhard konzepte* und *yellow z* ausweislich der Angaben in der Auslobung sich schon mehrere Jahre mit der Wettbewerbsaufgabe befasst und hierzu bereits Planungsvarianten und eine Machbarkeitsstudie erstellt haben, die in die Auslobung eingeflossen sind und als Anlagen der Auslobung

beigefügt sind, ist hier von einem relevanten Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Teilnehmern auszugehen, der ein Teilnahmehindernis nach § 78 Abs. 2 VgV/§ 4 Abs. 2 RPW darstellt. In der Konsequenz dürfen diese Büros nicht zur Teilnahme aufgefordert werden und müssten – im Falle der Teilnahme – ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Die Beteiligung von Büros, die im Vorfeld des Wettbewerbs Leistungen im Zusammenhang mit Planungsvarianten und Machbarkeitsstudien, die Grundlage und Gegenstand der Auslobung sind, erbracht haben, verstößt gegen § 79 Abs. 2 VgV und § 4 Abs. 2 RPW.

- d) Ist die Auswahl des Wettbewerbsbetreuers vergaberechtskonform erfolgt?

Mit der Wettbewerbsbetreuung ist nach Ziffer 5.1 der Auslobung das Büro Dragomir Stadtplanung GmbH beauftragt worden.

Eine europaweite Bekanntmachung der Vergabe dieser Leistungen ist nicht erfolgt. Es ist nicht bekannt, ob der Wert dieses Auftrags den hierfür geltenden Schwellenwert von 221.000 € (netto) übersteigt. Allerdings steht diese Leistung im Zusammenhang mit dem ausgelobten Wettbewerb, der den Schwellenwert für eine europaweite Bekanntmachung übersteigt. Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, müssen – auch wenn diese gesondert ausgeschrieben werden – bei der Prüfung des Schwellenwertes gemeinsam betrachtet werden. Im Rahmen der gebotenen funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen (siehe Begründung zu § 3 VgV, BT-Drs. 18/7318, 160/161). Hier spricht insbesondere der organisatorische und der inhaltliche Zusammenhang zwischen Wettbewerbsbetreuung und Wettbewerb dafür, dass im Rahmen der Schwellenwertbetrachtung eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat, und damit der Auftrag über die Wettbewerbsbetreuung – auch wenn dieser isoliert betrachtet den Schwellenwert von 221.000 € (netto) nicht erreicht – ebenfalls nach den Vorschriften der VgV europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen.

Ergebnis: Es spricht viel dafür, dass auch der Auftrag über die Wettbewerbsbetreuung nach den Vorschriften der VgV europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen.

3. Vergütung für Nutzungsrecht

In der Auslobung ist unter Ziffer 12.1 vorgesehen, dass alle Teilnehmer der Stufe 2 sich dazu verpflichten müssen, die Nutzungsrechte an ihren Arbeiten an die Ausloberin zu übertragen, sofern sie für einen Ideenkauf ausgewählt werden. Als Vergütung "ist ein Betrag in Höhe von insgesamt ca. 83.000 € (netto) angesetzt."

Es stellt sich die Frage, ob die Festlegung, dass sich die Teilnehmer der 2. Phase verpflichten müssen, die Nutzungsrechte zu einem vorab festgelegten Betrag auf die Stadt zu übertragen, zulässig und wirksam ist.

Nach § 80 Abs. 2 VgV bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen Teillösungen von Teilnehmern eines Planungswettbewerbs, die keinen Auftrag erhalten, nur mit deren Erlaubnis genutzt werden dürfen, unberührt. Einen solchen gesetzlichen

Schutz genießen Wettbewerbsarbeiten insbesondere im Rahmen des Urheber- und des Wettbewerbsrechtes (Voppel/Osenbrück/Bubert, 4. Aufl. § 80 VgV Rn. 30). Danach ist es dem Auslober untersagt, urheberrechtlich geschützte Leistungen ohne Zustimmung des Teilnehmers zu nutzen. Die in der Auslobung enthaltene Regelung, wonach die Teilnehmer sich durch ihre Teilnahme verpflichten, "die Nutzungsrechte" an ihren Arbeiten an die Ausloberin zu übertragen, könnte unwirksam sein, weil keine näheren Bestimmungen über die zulässigen Nutzungsarten getroffen werden und damit auch eine uneingeschränkte Änderungsbefugnis erfasst sein könnte. Mit einer Klausel, die den Auftraggeber ohne jede Einschränkung ermächtigt, das Werk zu verändern, wird unzulässig in das unantastbare Entstellungsverbot nach § 14 UrhG eingegriffen (vgl. LG Hannover, Urteil vom 03.07.2007 – 18 O 384/05). Auch § 8 Abs. 3 RPW gewährt kein Änderungsrecht (vgl. Schneider in: Burgi/Dreher § 80 VgV Rn. 74; Hartmann in: K/K/M/P/P § 80 VgV Rn. 62).

Wenn man die Regelung zur Verpflichtung der Übertragung der Nutzungsrechte für wirksam erachten wollte, wäre dennoch von einem Verstoß gegen § 8 Abs. 3 RPW auszugehen, weil dieser die Nutzung von einer "angemessenen Vergütung" abhängig macht. Die angemessene Vergütung ist vom Umfang der in Anspruch genommenen (Teil-)Lösung abhängig und ist nach der üblichen Vergütung der Planungsleistung zu bemessen. Dem widerspricht die Begrenzung der zu zahlenden Vergütung auf insgesamt ca. 83.000 € (netto).

Ergebnis: Soweit die Auslobung die Verpflichtung zur uneingeschränkten Übertragung des Nutzungsrechts vorsieht, verstößt dies gegen § 14 UrhG und § 8 Abs. 3 RPW. Die Festlegung eines Höchstbetrages für den "Ideenkauf" widerspricht dem Gebot für die Übertragung von Nutzungsrechten eine angemessene Vergütung zu bezahlen.



Bernhard Stolz
Rechtsanwalt



Loni Goldbrunner
Rechtsanwältin